

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung 2018

I. Einleitung

1. In diesem Jahr wird dem Deutschen Bundestag zum dritten Mal der Bericht über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung vorgelegt.
2. Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag nach der Entschließung vom 5. November 2015 zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6588; Plenarprotokoll 18/133) jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres bis spätestens 31. Mai eines Jahres darüber zu unterrichten, wie die Länder die Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung verwendet haben. Gegenstand der Berichtspflicht ist die Erhöhung der Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. Euro, die auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 erfolgte. Die Länder haben zugesagt, die erhöhten Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau einzusetzen (siehe nachfolgend II.).
3. Der vorliegende Bericht über die Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung informiert über den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.
4. Dem Bund stehen keine eigenen Datenquellen zur Verwendung der Kompensationsmittel für den Bereich der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung. Nach dem Wegfall der aufgabenspezifischen Zweckbindung der Kompensationsmittel zum 1. Januar 2014 aufgrund von Artikel 143c Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Entflechtungsgesetzes ist auch die Berichtspflicht der Länder über die Verwendung der Kompensationsmittel ersatzlos entfallen. Allerdings haben sich die Länder mit Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13./14. November 2014 bereit erklärt, dem Bund gegenüber freiwillig auch über das Jahr 2013 hinaus regelmäßig über die Wohnraumförderung und den Einsatz der Kompensationsmittel zu berichten.
5. Der Bericht für das Berichtsjahr 2018 wurde am 13. Mai 2019 von der Bauministerkonferenz übermittelt und ist als Anlage dem vorliegenden Bericht beigelegt.

II. Zentrale Ergebnisse

Der durch die Bundesregierung aus dem Bundeshaushalt für das Jahr 2018 bereit gestellte Aufstockungsbetrag der Kompensationsmittel in Höhe von 1.000 Mio. Euro¹ wurde nach dem Bericht der Länder vollständig für die Zwecke der Wohnraumförderung verwendet.

Die Länder hatten auf dem Bund-Länder-Gipfel am 24. September 2015 sowie auf der Bauministerkonferenz am 30. Oktober 2015 zugesagt, die erhöhten Kompensationsmittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden. Auf der Bauministerkonferenz am 13. April 2016 sowie in der Vereinbarung von Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 wurde dies bestätigt. Die soziale Wohnraumförderung der Länder umfasst insbesondere den Bau von Sozialmietwohnungen, die Schaffung von Wohneigentum und die Förderung von Modernisierungen.

Die vom Bund für das Jahr 2018 insgesamt bereitgestellten Kompensationsmittel in Höhe von 1.518,2 Mio. Euro wurden nach Angaben der Länder im Jahr 2018 überwiegend zweckentsprechend für die Wohnraumförderung eingesetzt. 114,49 Mio. Euro der Mittel wurden für investive Zwecke außerhalb der Wohnraumförderung eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von 7,5 Prozent der vom Bund für das Jahr 2018 bereitgestellten Kompensationsmittel und betrifft die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Gegenüber dem Jahr 2017 hat sich damit die Mittelverwendung außerhalb der Wohnraumförderung um rund 5,61 Mio. Euro verringert. Die Verwendung der Mittel für investive Zwecke außerhalb der Wohnraumförderung ist nach Artikel 143c des Grundgesetzes zulässig.

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben aus den Kompensationsmitteln des Bundes zweckgebundene Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 163,05 Mio. Euro gebildet. Hiermit sollen Wohnraumförderungsmaßnahmen im Jahr 2019 gefördert werden. Zuführungen zu Rückstellungen können sinnvoll sein, wenn die Mittel zwar bewilligt sind, die Auszahlungen aber erst in den Folgejahren etwa nach Baufortschritt oder Mittelabruf der Bauherren erfolgen.

Insgesamt haben die Förderbanken der Länder im Jahr 2018 ein Darlehensvolumen in Höhe von 3.691,84 Mio. Euro für Wohnraumfördermaßnahmen bewilligt.

Mit den Mitteln des Bundes und der Länder wurden insgesamt Zinssubventionen für die Förderdarlehen in Höhe von 1.384,61 Mio. Euro sowie Zuschüsse in Höhe von 996,12 Mio. Euro gewährt. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer deutlichen Zunahme von 23,0 Prozent bei den Zinssubventionen und 18,4 Prozent bei den Zuschüssen.

¹ Die Bundesregierung hat mit dem Beschluss der Bund-Länder-Besprechung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik vom 24. September 2015 die Kompensationsmittel zur Unterstützung der sozialen Wohnraumförderung um jährlich 500 Mio. Euro auf jeweils mehr als eine Milliarde Euro für den Zeitraum 2016 bis 2019 erhöht. Im Juli 2016 haben sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs/-chefinnen der Länder darauf verständigt, dass der Bund in den Jahren 2017 und 2018 weitere 500 Mio. Euro pro Jahr für die Zwecke der Sozialen Wohnraumförderung bereitstellt. Im Jahr 2018 betragen die Kompensationszahlungen somit mehr als 1,5 Mrd. Euro.

Mittleinsatz 2018
(in Mio. Euro)

Land	Zuschussförderung	Zinssubvention	insgesamt bewilligtes Darlehensvolumen
Baden-Württemberg	33,58	235,90	602,86
Bayern	277,67	334,41	790,26
Berlin	58,38	131,33	259,18
Brandenburg	8,73	28,34	61,60
Bremen	0,00	3,74	9,56
Hamburg	235,27	12,33	268,71
Hessen	40,10	80,69	187,99
Mecklenburg-Vorpommern	10,55	1,25	4,92
Niedersachsen	3,78	70,01	145,08
Nordrhein-Westfalen	186,95	299,01	923,42
Rheinland-Pfalz	22,31	66,10	213,24
Saarland	0,00	0,00	0,00
Sachsen	52,77	19,16	57,50
Sachsen-Anhalt	31,16	2,76	19,09
Schleswig-Holstein	15,30	92,64	124,60
Thüringen	19,58	6,93	23,86
insgesamt	996,12	1.384,61	3.691,84

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 58.500 Wohneinheiten gefördert. Damit nahm die Zahl der Wohnraumfördermaßnahmen gegenüber dem Vorjahr geringfügig um rund 1,7 Prozent zu.

Der geförderte Neubau von Mietwohnungen stieg um rund 3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. So wurden im Jahr 2018 Fördermaßnahmen für den Neubau von rund 27.000 Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindungen neu bewilligt. Dies entspricht einem Plus von rund 800 Wohnungen im Vergleich zum Vorjahr. Deutliche Steigerungen des geförderten Mietwohnungsneubaus sind vor allem in Bayern (+1.651 WE), Baden-Württemberg (+627 WE) und Niedersachsen (+518 WE) zu verzeichnen.

Deutlich rückläufig sind im Vergleich zum Vorjahr die Förderzahlen im Mietwohnungsneubau in Mecklenburg-Vorpommern (-66 Prozent), Bremen (-34 Prozent), Brandenburg (-29 Prozent), Rheinland-Pfalz (-25), Hessen (-24 Prozent), Sachsen (-21 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (-15 Prozent). Im Saarland wurde keine Förderung für den Neubau von Mietwohnungen bewilligt.

Neubauförderung von Mietwohnungen
(Anzahl geförderter Wohneinheiten)

Land	2017	2018	absolute Veränderung	prozentuale Veränderung
Baden-Württemberg	753	1.380	627	83,3
Bayern	4.947	6.598	1.651	33,4
Berlin	3.132	3.373	241	7,7
Brandenburg	501	357	-144	-28,7
Bremen	214	142	-72	-33,6
Hamburg	3.165	3.001	-164	-5,2
Hessen	2.557	1.947	-610	-23,9
Mecklenburg-Vorpommern	198	68	-130	-65,7
Niedersachsen	819	1.337	518	63,2
Nordrhein-Westfalen	7.230	6.159	-1.071	-14,8
Rheinland-Pfalz	553	412	-141	-25,5
Saarland	23	0	-23	-100,0
Sachsen	1.125	884	-241	-21,4
Sachsen-Anhalt	6	20	14	233,3
Schleswig-Holstein	897	1.175	278	31,0
Thüringen	111	187	76	68,5
insgesamt	26.231	27.040	809	3,1

Trotz eines durch die Länder insgesamt deutlich erhöhten Einsatzes von Zuschüssen und Zinssubventionen sind die Förderzahlen insgesamt nur geringfügig um 950 geförderte Wohneinheiten auf 58.500 Wohneinheiten (+1,7 Prozent) gestiegen.

Die Länder begründen dies mit einem weiter gestiegenen Mittelbedarf je Förderfall. Die Erhöhung der Förderintensität sei angesichts der nach wie vor schwierigen Rahmenbedingungen (niedrige Kapitalmarktzinsen, steigende Baukosten und Mieten im freifinanzierten Bereich) notwendig, um die Subventionswirkung der Förderprogramme zu erhalten.

Die Zahl der geförderten Mietwohnungen (Neubau und Modernisierungen) ist mit 45.008 Wohneinheiten geringfügig gestiegen (+1,5 Prozent). Die Förderung im Bereich Wohneigentum bewegte sich mit 12.066 geförderten Wohneinheiten in etwa auf Vorjahresniveau (+0,9 Prozent).

Die Struktur der Mietwohnungsförderung entsprach im Wesentlichen der des Vorjahres. Allerdings haben sich im Bereich der Eigentumsförderung Verschiebungen ergeben. Während die Modernisierungsförderung von Wohneigentum abnahm (-25,1 Prozent), stieg die Neubauförderung (+ 29,3 Prozent) und der geförderte Erwerb bestehenden Wohneigentums (+56,9 Prozent).

Zum 31. Dezember 2017 gab es in Deutschland rund 1,22 Mio.² gebundene Sozialmietwohnungen. Der Sozialmietwohnungsbestand hat damit um 48.984 Wohneinheiten abgenommen (-3,9 Prozent). Der Abbau von Sozialmietwohnungen hat sich im Vergleich zu den durchschnittlichen Verlusten der letzten 10 Jahre (durchschnittlich -81.100 Wohneinheiten pro Jahr) etwas abgebremst.

² Die im Länderbericht „Berichtswesen - Verwendung der Entflechtungsmittel 2018“ genannte Zahl des Sozialmietwohnungsbestandes (siehe Anlage, Seite 4) weicht geringfügig von der tabellarischen Darstellung (siehe Anlage 1 zum Länderbericht) ab. Grund ist eine Aktualisierung der Sozialmietwohnungsbestandes, die bereits in der tabellarischen Darstellung aufgenommen wurde.

Anlage

Länderbericht „Berichtswesen – Verwendung der Entflechtungsmittel 2018“**Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen**

23.04.2019

Berichtswesen - Verwendung der Entflechtungsmittel 2018**1. Einsatz der Bundesmittel für die Wohnraumförderung**

Die Länder erhalten vom Bund auf Grundlage des Art. 143c GG befristet bis 2019 jährlich Finanzmittel in Höhe von 518 Mio. Euro für die Wohnraumförderung. Seit dem Jahr 2014 sieht Art. 143c GG für die Wohnraumförderungsmittel keine Zweckbindung der Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder mehr vor, es besteht nur noch eine investive Zweckbindung. Eine gesetzliche Verpflichtung über die Verwendung der zugewiesenen Kompensationsmittel zu berichten, besteht seit 2014 nicht mehr. Dennoch berichten die Länder seitdem jährlich freiwillig über den Einsatz der ihnen bereitgestellten Mittel.

Eine steigende Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung (insbesondere aufgrund einer starken Zuwanderung) hat in vielen Regionen Deutschlands in den letzten Jahren zu einer deutlichen Erhöhung der Wohnungsneubaubedarfe geführt. Mit Beschluss des Asylgipfels vom September 2015 hat der Bund daraufhin die Kompensationsmittel für den Zeitraum 2016 bis 2019 um jährlich 500 Mio. Euro aufgestockt. In der Ministerpräsidentenkonferenz am 07. Juli 2016 wurde eine zusätzliche Aufstockung der Bundesmittel um 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 beschlossen.

Die Bauministerkonferenz hat 2015 und 2016 zugesagt, diese Mittel jeweils zweckgebunden für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen. Bezüglich der Verwendung der aufgestockten Bundesmittel wurde von den Ländern ein einheitliches und aussagefähiges Berichtswesen ausgearbeitet.

Um die Mittelverwendung transparenter darzustellen, weisen die Länder im vorliegenden Bericht für das Jahr 2018 (wie bereits für 2017) die einzelnen Komponenten der Förderung separat aus.

Neben den von den Förderbanken bewilligten Darlehen werden die Summe der gewährten Zuschüsse (einmalige bzw. laufende Baukosten- und Zinszuschüsse) sowie die in den Förderdarlehen enthaltende Zinssubvention angegeben. Weiterhin wird für die einzelnen Fördersegmente die Zahl der Wohnungen genannt, für die im Jahr 2018 Mittel bewilligt wurden.

Die Länder haben die Kompensationsmittel auch im Jahr 2018 (wie bereits in den Vorjahren) zum überwiegenden Teil für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung eingesetzt. Dazu zählen beispielsweise:

- die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und selbst genutzten Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen,
- die Förderung von energetischen Modernisierungen im Gebäudebestand,
- die Förderung der Modernisierung zur Anpassung des Wohnungsbestandes an zeitgemäße Wohnstandards,
- die Förderung des altersgerechten Umbaus und
- die Förderung von Wohnraum für Studierende.

Ein weiteres Förderinstrument ist der Ankauf von Belegungsbindungen im Bestand für bestimmte Zielgruppenhaushalte der Wohnraumförderung.

Der Umfang, die Struktur und die Ausgestaltung des Fördermitteleinsatzes variierten auch im Berichtsjahr 2018 zwischen den Ländern aufgrund der unterschiedlichen Wohnungsmarktsituationen und der verschiedenen wohnungspolitischen Schwerpunktsetzungen nicht unerheblich.

Mit dem erweiterten Berichtswesen über die Verwendung der vom Bund erhöhten Kompensationsmittel dokumentieren die Länder den Stellenwert der Wohnraumförderung, insbesondere der sozialen Wohnraumförderung und die von ihnen unternommenen Anstrengungen. Der vorliegende Bericht veranschaulicht den Umfang und die Vielfalt der einzelnen Maßnahmen der Wohnraumförderung und stellt die Verwendung der Kompensationsmittel transparent dar. Zudem werden Angaben zu Miet- und Belegungsbindungen ausgewiesen.

Im Folgenden wird dargestellt, in welchem Umfang und für welche Fördersegmente die Mittel des Bundes von den Ländern im Rahmen ihrer Wohnraumförderung im Jahr 2018 verwendet wurden.

2. Verwendung der Entflechtungsmittel - Umfang und Struktur der Wohnraumförderung in den Ländern 2018

Die anliegende Tabelle (Anlage 1) zeigt für die Länder den Einsatz und die Verwendung der Entflechtungsmittel für die Wohnraumförderung in 2018.

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt **Bundesmittel** in Höhe von **1.679,67 Mio. Euro**¹ eingesetzt. Davon entfielen auf investive Maßnahmen der Wohnraumförderung insgesamt **1.401,94 Mio. Euro**. Für investive Maßnahmen außerhalb der Wohnraumförderung wurden in 5 Ländern rd. 114,5 Mio. Euro verwendet, für Verpflichtungen aus "Altförderungen" vor 2014 wurden von einem Land rd. 0,2 Mio. Euro eingesetzt. In 6 Ländern wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 163,1 Mio. Euro für zukünftige Förderprogramme des Jahres 2019 gebildet.

Die Höhe der gewährten Zuschussförderung belief sich insgesamt auf rd. **996 Mio. Euro**. Die rechnerische Zinssubvention (Fördereffekt) für die gewährten Förderdarlehen hatte ein Volumen von rd. **1.385 Mio. Euro**.

Insgesamt haben die Förderbanken der Länder für Maßnahmen im Mietwohnungsbau und in der Eigenheimförderung Darlehen in Höhe von rd. **3.692 Mio. Euro** gewährt.

In 15 Ländern wurden in 2018 Mittel für Fördermaßnahmen im Wohnungsneubau oder für Modernisierungen neu bewilligt. Insgesamt wurden in allen Segmenten der Wohnraumförderung **58.500 Wohnungen** (2017: 57.550) gefördert.

Im Einzelnen wurden folgende Bewilligungszahlen erreicht:

In der **Mietwohnraumförderung** wurden bundesweit insgesamt **46.434 Wohnungen** (2017: 45.590) gefördert. Davon verfügen 34.805 Wohnungen über eine Mietpreis- und Belegungsbindung (2017: 32.738). 11.629 Wohnungen sind ohne Mietpreis- und Belegungsbindung (2017: 12.852).

Der Schwerpunkt der Förderaktivität lag auch im Jahr 2018 im Mietwohnungsneubau. In 15 Ländern wurden Fördermittel für insgesamt 27.040 Neubaumietwohnungen gewährt.

¹ 1.518,20 Mio. Euro aus 2018 sowie 161,47 Mio. Euro aus zurückgestellten Mitteln des Jahres 2017

Für die Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Mietwohnungsbestand wurden in 14 Ländern Mittel für insgesamt 17.968 Wohnungen bewilligt.

Der Erwerb von Belegungsbindungen im Bestand wurde in 6 Ländern gefördert. Insgesamt wurden für 1.426 Wohnungen Belegungsbindungen erworben.

In der **Eigentumsförderung** wurden mit Mitteln der Wohnraumförderung insgesamt **12.066 Wohnungen** gefördert. 13 Länder stellten in diesem Fördersegment Mittel bereit.

Im Neubau wurden in 11 Ländern insgesamt 2.770 Wohnungen gefördert.

In der Bestandsförderung wurde insgesamt 3.713 Haushalten der Erwerb einer Bestandswohnung (in 9 Ländern) ermöglicht.

Für Modernisierungsmaßnahmen von selbstgenutztem Wohneigentum wurden in 11 Ländern Bewilligungen für insgesamt 5.583 Wohnungen erteilt.

3. Gesamtergebnis und Bewertung

Im Jahr 2018 waren die Rahmenbedingungen für die Wohnraumförderung (niedrige Kapitalmarktzinsen, steigende Baukosten und Mieten im freifinanzierten Bereich) weiterhin schwierig. Die Länder haben (insbesondere im Neubau) die Förderintensität erhöht, um die Subventionseffekte ihrer Programme zu erhalten. Hierzu wurden in einzelnen Ländern die subventionsintensiven Zuschüsse (Baukosten- bzw. Tilgungszuschüsse) angehoben. Entsprechend stiegen in den Ländern die durchschnittlichen Mittelbedarfe je Förderfall im Berichtsjahr weiter an.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der geförderten Wohnungen von insgesamt 57.550 auf 58.500. Steigende Förderzahlen waren dabei im Bereich der Mietwohnungsneubauförderung (+809) und beim Ankauf von Belegungsbindungen (+169) zu verzeichnen. In der Modernisierungsförderung sanken dagegen die Förderzahlen im Vergleich zum Vorjahr (-134). Bei der Eigenheimförderung waren im Neubau steigende Förderzahlen (+627) zu verzeichnen. Auch bei der Förderung des Bestandserwerbs stiegen die Bewilligungszahlen an (+1.346). Dagegen waren die Förderzahlen bei der Eigenheimmodernisierung rückläufig (-1.867).

Die Anzahl an Mietwohnungen mit Mietpreis- und Belegungsbindung in Deutschland sank im Vergleich zum Jahr 2016 (1.267.939) um 54.358 und lag zum 31.12.2017 bei 1.213.581.

Beschluss:

1. Die Bauministerkonferenz nimmt die Vorlage des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen zur Kenntnis.
2. Die Bauministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, das BMI über den Beschluss zu informieren und den Bericht zu übersenden.

Anlage 1

15.04.2019

Verwendung der Entflechtungsmittel 2018																		
Übersicht der gemeldeten Werte																		
	Kennzahl (Einheit)	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Länder gesamt
1	Entflechtungsmittel gesamt (in Mio. €)	148,04	198,23	89,49	74,62	10,92	31,49	96,38	51,90	125,15	296,45	60,93	18,88	142,30	60,95	41,88	70,58	1.518,20
a)	davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2016 bis 2019	40,74	59,16	31,44	29,21	3,03	9,18	29,25	20,57	38,46	93,66	18,05	6,32	57,54	23,13	12,18	28,08	500,00
b)	davon zweckgeb. für Wohnraumförderung 2017 und 2018	65,08	77,75	25,46	15,13	4,76	12,79	36,62	10,01	46,83	105,72	24,17	6,02	25,12	13,86	17,09	13,39	500,00
c)	davon investiv gesamt 518,2 Mio. €	42,22	61,32	32,58	30,28	3,14	9,52	30,31	21,32	39,86	97,07	18,71	6,55	59,64	23,97	12,62	29,11	518,20
2	Mittel aus Rückstellungen aus dem Vorjahr (aus Nr. 1a, b, c)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30,05	17,97	0,00	0,00	0,00	25,01	38,43	0,00	47,01	161,47
3	zur Verfügung stehende Entflechtungsmittel aus Nr. 1, 2	148,04	198,23	89,49	74,62	10,92	31,49	96,38	81,95	143,12	296,45	60,93	18,88	170,31	99,38	41,88	117,59	1.679,67
4	Mittelausatz Wohnraumförderung (bezogen auf Nr. 3)	148,04	198,23	89,49	74,62	10,92	31,49	96,38	60,63	143,12	296,45	60,93	17,38	110,67	94,32	41,88	90,62	1.565,17
a)	Einsatz für Neubau oder Modernisierung	148,04	198,23	89,49	70,32	10,92	31,49	96,38	10,55	143,12	296,45	60,93	0,00	110,46	50,25	41,88	43,44	1.401,94
b)	Einsatz für Altverpflichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,18	0,18
c)	Rückstellungen für Wohnraumförderung aus Nr. 1a, b, c	0,00	0,00	0,00	4,30	0,00	0,00	0,00	50,08	0,00	0,00	0,00	17,38	0,21	44,07	0,00	47,01	163,05
5	Sonstiger investiver Einsatz außerhalb der Wohnraumförderung (Nr. 1c)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21,32	0,00	0,00	0,00	1,50	59,64	5,06	0,00	26,97	114,49
6	Berechnung der Förderwerte (in Mio. €)																	
a)	Zuschussförderung	33,58	277,67	58,38	8,73	0,00	235,27	40,10	10,55	3,78	188,95	22,31	0,00	52,77	31,16	15,30	19,58	995,12
b)	Zinssubvention	235,90	334,41	131,33	28,34	3,74	12,33	80,69	1,25	70,01	299,01	66,10	0,00	19,16	2,76	92,64	6,93	1.384,61
c)	insgesamt bewilligtes Darlehensvolumen	602,86	790,26	259,18	61,60	9,56	288,71	187,99	4,92	145,08	923,42	213,24	0,00	57,50	19,09	124,60	23,86	3.891,84
7	Mietwohnungen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	2.765	7.719	5.380	505	142	4.986	2.444	1.752	1.385	7.889	1.040	0	2.242	4.885	1.279	1.911	46.434
a)	Neubauförderung	1.380	6.598	3.373	357	142	3.001	1.947	68	1.337	6.159	412	0	884	20	1.175	187	27.040
b)	Modernisierungsförderung (insb. energetisch, altengerecht)	925	1.121	2.007	148	0	1.985	36	1.684	48	1.799	348	0	1.358	4.865	60	1.724	17.968
c)	Erwerb von Belegungsbindungen	460	0	0	0	0	150	461	0	0	31	280	0	0	0	44	0	1.426
8	In Nr. 7 enthaltene Mietwohnungen mit Sozialbindungen	2.765	7.719	3.373	335	142	3.884	2.444	96	1.385	7.989	1.040	0	1.106	1.203	1.233	91	34.805
9	Eigentumsmaßnahmen (Anzahl der geförderten Wohneinheiten)	1.530	3.969	0	35	0	715	859	594	149	704	1.968	0	896	191	179	277	12.066
a)	Neubauförderung	840	805	0	32	0	31	82	0	63	226	366	0	278	29	8	0	2.770
b)	Erwerb von bestehendem Wohnraum	690	922	0	3	0	0	113	0	71	375	1.170	0	330	38	0	0	3.713
c)	Modernisierungsförderung	0	2.242	0	0	0	684	664	594	15	93	432	0	288	123	171	277	5.583
10	In Nr. 9 enthaltene Eigentumsmaßnahmen mit Einkommensgrenzen	1.530	3.969	0	11	0	48	195	0	149	704	1.968	0	896	68	8	277	9.823
11	Landesförderung WE gesamt (Nr. 7 und Nr. 9)	4.295	11.688	5.360	540	142	5.711	3.303	2.346	1.534	8.693	3.008	0	3.138	5.076	1.468	2.188	58.500
12	Gesamtbestand an Mietwohnungen (mit Miet-u. Belegungsbindungen) Stand 31.12.2017	58.416	135.619	116.220	41.033	8.337	85.508	85.484	6.693	82.496	460.671	57.965	835	11.623	3.895	48.909	16.251	1.218.955

Erstellt vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen
im Auftrag der Fachkommission Wohnungsbauförderung

